



GEMEINDE
LANGENARGEN
BODENSEE

SCHULORDNUNG UND GEBÜHRENORDNUNG



Schulordnung der Musikschule Langenargen

§ 1

Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in

1. den ausschließlich schulischen Belangen dienenden Bereich (nachfolgend „Schule“ genannt),
2. das Schulorchester, also den dem Zusammenspiel dienenden und dem sich nach außen präsentierenden Bereich der Schule (nachfolgend „Orchester“ genannt).
3. die Big Band, einem Ensemble von ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Musikschule (nachfolgend „Big Band“ genannt).

Die schematische Darstellung über die Organisation der Musikschule ist Bestandteil der Schulordnung

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Langenargen.
- (2) Die Musikschule ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. und der Landesgruppe Baden-Württemberg dieses Verbandes.
- (3) Der Unterricht an der Schule wird nach den innerhalb dieses Verbandes erarbeiteten und veröffentlichten Empfehlungen durchgeführt.
- (4) Das Orchester ist außerdem Mitglied des Blasmusikverbandes Bodenseekreis.
- (5) Der Leiter der Musikschule wird vom Gemeinderat bestellt.
- (6) Der Leiter des Orchesters wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule bestellt. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Kuratoriums.

§ 3

Aufgaben der Schule

Die Aufgaben der Schule sind:

1. möglichst viele Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen.
2. ihren Schülern mittels eines fachlich soliden Unterrichts eine aktive Teilnahme am Laienmusizieren zu ermöglichen, wodurch insbesondere den musikpflegenden Institutionen in Langenargen ein musikalisch ausgebildeter Nachwuchs zugeführt wird. Musikalisch besonders begabte Schüler auszuwählen und gegebenenfalls auf eine musikalische Berufsausbildung vorzubereiten.

3. der musikalische Fortschritt aller Unterrichtsgruppen wird im Zusammenwirken mit dem Orchester der interessierten Öffentlichkeit in wenigstens zwei Konzerten pro Jahr vorgeführt.
4. die Schaffung von Unterrichtsmöglichkeiten für Erwachsene. Als Erwachsene im Sinne der Gebührenordnung gelten alle Personen ab der Vollendung des 27. Lebensjahres. Im Rahmen der Stundenkapazität des Lehrbetriebs hat der Unterricht für Kinder und Jugendliche Vorrang.

§ 4

Aufgaben des Orchesters

- (1) Das Orchester ergänzt den Schulunterricht in der Art, dass
 - a) dem Schüler die Möglichkeit eröffnet wird, im Orchester das Zusammenspielen zu erlernen,
 - b) der Schüler durch die angestrebte Übernahme in das Orchester zum besseren Lernen in der Schule angespornt wird,
 - c) der Schüler an öffentliche Auftritte gewöhnt wird.
- (2) Durch Schülerkonzerte und öffentliche Auftritte leistet das Orchester auch einen Beitrag zum kulturellen Leben der Gemeinde. Es vermittelt Impulse und Anreize zum gemeinsamen Musizieren der Jugend und zum Musizieren im Familien- und Freundeskreis.
- (3) Das Orchester bereitet die Schüler vor, nach erfolgter musikalischer Ausbildung in der Schule und im Orchester auf musiktreibende Vereine der Gemeinde überzuwechseln

§ 5

Gliederung des Unterrichts und der Schule

Der Unterricht an der Schule gliedert sich wie folgt:

- a) Musikgarten
- b) Musikalische Früherziehung in Klassen
- c) Musikalische Elementarbildung in Klassen
- d) Instrumentalunterricht als Einzelunterricht und als Gruppenunterricht
- e) Musikalische Ergänzungsfächer:
Spielkreis, Theorie (Rhythmik und Gehörbildung), Kammermusik, Streich Ensemble,
Jugendblasorchester
- f) Erwachsenenunterricht

§ 6

Gliederung des Unterrichts im Orchester

- (1) Der Unterricht im Orchester gliedert sich wie folgt:
 - a) Erlernen des Zusammenspiels
 - b) Vorbereitung von Schülerkonzerten und öffentlichen Auftritten
 - c) Vorbereitung und Ausrichtung des Orchesterunterrichts auf das Ziel, ausgebildete Schüler den musiktreibenden Vereinen zuzuführen. Die Vorbereitung der Musikschüler auf ein Überwechseln in musiktreibende Vereine, sowie die Ausrichtung des Orchesterunterrichts auf dieses Ziel, gehört zu den Aufgaben des Leiters des Orchesters.
- (2) Aufbauend auf dem Lehrprogramm der Schule werden das Lehr- und Spielprogramm für die öffentlichen Auftrittstermine des Orchesters in Abstimmung mit dem Lehrkörper der Schule und dem Elternbeirat festgelegt.

§ 7

Zusammenwirken des Orchesters mit den musiktreibenden Vereinen

Die musiktreibenden Vereine sind mindestens einmal jährlich berechtigt, nach vorheriger Terminabsprache mit dem Leiter des Orchesters

1. den jeweiligen Verein und dessen Aufgaben und Aktivitäten vorzustellen,
2. die Schüler anzuhalten, nach abgeschlossener musikalischer Ausbildung zum Verein überzuwechseln,
3. die Schüler einzuladen an Proben der musiktreibenden Vereine teilzunehmen.

§ 8

Kuratorium der Musikschule

- (1) Über wichtige Angelegenheiten der Musikschule berät das Kuratorium.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums sind:
 - a) der Bürgermeister
 - b) der Leiter der Musikschule
 - c) je ein Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen
 - d) 1 Vertreter des Elternbeirats
 - e) der Jugendleiter der Bürgerkapelle oder dessen Vertreter
 - f) die Leitung des für die Musikschule zuständigen Amtes der Gemeindeverwaltung
 - g) bis zu 2 fachkundige Teilnehmer am Erwachsenenunterricht, die nach Bedarf vom Bürgermeister bestellt werden können.
- (3) Das Kuratorium wird nach jeder Gemeinderatswahl neu gebildet.
- (4) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Bürgermeister.

§ 9

Lehrerkonferenz

- (1) Die Lehrerkonferenz besteht aus sämtlichen an der Schule und im Orchester Unterricht erteilenden Lehrern.
- (2) Die Lehrerkonferenz wird vom Leiter der Musikschule bei Bedarf, mindestens einmal pro Schuljahr, einberufen.
- (3) Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen dem Leiter der Musikschule und dem Lehrkörper zu stärken, durch Beratung über pädagogische Probleme, Gruppenstärke, Eignung von Schülern usw.
- (4) Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Leiter der Musikschule.

§ 10

Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung an der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternhaus und Gemeindeverwaltung. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen der Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Belange der Musikschule bei der Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
- (2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schüler, der Musikschule und ihrer Eltern. Er vertritt nicht die Interessen der am Musikschulunterricht teilnehmenden Erwachsenen.
- (3) Der Elternbeirat berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation.
- (4) Der Elternbeirat besteht aus 4 Elternvertretern und wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von den Eltern gewählt. Der Elternbeirat wählt aus der Mitte seinen Vertreter im Kuratorium.
- (5) Scheidet das Kind eines Elternbeirats aus der Musikschule aus, so scheidet automatisch der jeweilige Elternbeirat aus. Es rückt dann der mit der nächsthöchsten Stimmenzahl gewählte Elternbeirat nach.
- (6) Der Beirat ist vom Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens 2 der gewählten Mitglieder oder die Leitung der Musikschule dies beantragt.
- (7) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (8) Über die Sitzung des Beirats wird eine Niederschrift gefertigt.
- (9) Der Beirat kann zu einer Sitzung Gäste einladen.
- (10) Die Leitung der Musikschule hat den Elternbeirat stets so umfassend und rechtzeitig über die ihn betreffenden Angelegenheiten der Musikschule zu unterrichten, dass er seine Aufgaben sinnvoll erfüllen kann.
- (11) Die Aufgabe des Elternbeirats ist es auch, den Kontakt mit den musiktreibenden Vereinen zu pflegen.

§ 11

Ausbildungsorgan

- (1) Zum Musikgarten wird jedes Kind ab dem 1,5. Lebensjahr aufgenommen. Die ersten 4 Monate gelten als Probezeit.
- (2) Zur musikalischen Früherziehung wird jedes Kind ab dem 3. Lebensjahr aufgenommen. Die ersten 4 Monate gelten als Probezeit.
- (3) Zur musikalischen Elementarbildung wird jedes Kind nach der Einschulung aufgenommen. Die ersten 4 Monate gelten als Probezeit.
- (4) Der Musikgarten, die musikalische Früherziehung und die musikalische Grundausbildung sind in Jahreskurse eingeteilt.
- (5) Nach Teilnahme an der musikalischen Elementarbildung kann bei ausreichender Begabung mit dem Instrumentalunterricht begonnen werden. Dem Instrumentalunterricht schließt sich der Unterricht der Einzelfächer an. Bei der Übernahme in den Instrumentalunterricht gelten die ersten 4 Monate als Probezeit.
- (6) Schüler scheidern aus dem Jugendorchester mit vollendetem 18. Lebensjahr aus, und zwar jeweils am 01. Januar des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Jahres. Schüler scheidern jedoch frühestens nach Abschluss der allgemeinen Schulzeit aus. Über Ausnahmen berät das Kuratorium auf Antrag des Betroffenen.
- (7) In den Instrumentalunterrichtsfächern wird der Unterricht als Einzelunterricht, Paarunterricht und als Gruppenunterricht erteilt.
- (8) Bei der Zuteilung der Schüler zu den Lehrkräften werden besondere Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (9) Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Im Falle einer Verhinderung ist der Lehrer zu benachrichtigen.
- (10) Der Unterricht wird erteilt in Räumen, die von der Gemeinde Langenargen oder von dritter Stelle dafür zur Verfügung gestellt werden.
- (11) Die Schüler sind verpflichtet, an einem der Zusatzfächer Ensemble, Orchester oder Theorie teilzunehmen und an den Vorspielen der Musikschule mitzuwirken.

§ 12

Ausschluss vom Unterricht

- (1) Schüler, die gegen die Schulordnung und die Unterrichtsdisziplin verstoßen, sowie Schüler, die den Anforderungen des Unterrichts nicht genügen, können im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule und dem Lehrer bzw. dem Leiter des Orchesters, von der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss hat eine schriftliche Ermahnung voranzugehen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Kuratoriums.
- (2) Gegen den Ausschluss kann der Erziehungsberechtigte binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides beim Leiter der Musikschule Beschwerde einlegen.

- (3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Über die Beschwerde berät das Kuratorium der Musikschule. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

§ 13

Leihinstrumente

- (1) Es besteht die Möglichkeit, dass den Schülern Leihinstrumente zur Verfügung gestellt werden. Die Schüler sind verpflichtet, die Instrumente sorgfältig zu behandeln.
- (2) Für das Ausleihen von Instrumenten wird eine Gebühr erhoben. Für die Inanspruchnahme von Instrumenten bei der musikalischen Früherziehung und bei der Erteilung des Elementarunterrichts wird keine Leihgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr regelt die Gebührenordnung. Entstehung, Fälligkeit und Bezahlung dieser Schulden fallen mit Entstehung, Fälligkeit und Bezahlung der Schulgeldschulden zusammen. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann dieser im Bedürftigkeitsfalle von der Zahlung der Leihgebühr befreit werden.
- (3) Die Kosten für entstandene Schäden sind vom Schulgeldzahlungspflichtigen zu tragen.
- (4) Leihinstrumente dürfen zur Reparatur nur den vom Schulleiter dafür bestimmten Musikhäusern übergeben werden.

§ 14

Ausbildungsbeginn

- (1) Die Kurse für den Musikgarten, die musikalische Früherziehung und die musikalische Elementarbildung beginnen im September und enden im August.
- (2) Instrumentaler Einzelunterricht, Paarunterricht sowie der Unterricht in den Ergänzungsfächern kann jeweils zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September aufgenommen werden, sofern eine ausreichende Zahl von Teilnehmern vorhanden ist. Die Anmeldungen für das am 1. September beginnende Trimester müssen 2 Wochen vor Beginn der Sommerferien vorliegen.
- (3) Anmeldungen zum Unterricht werden von der Gemeindeverwaltung und dem Schulleiter entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Anmeldungen für Kinder und Jugendliche müssen von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
- (5) Anmeldungen behalten bis zur Abmeldung ihre Gültigkeit.

§ 15
Abmeldung

- (1) Abmeldungen von dem Musikgarten, der musikalischen Früherziehung und von der musikalischen Grundausbildung sind jeweils nur zum 31.08. eines jeden Jahres möglich. § 11 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 5 letzter Satz bleiben unberührt. Abmeldungen sind in diesen Fällen bis zum Ende der Probezeit möglich.
- (2) Abmeldungen vom Instrumentalunterricht sind nur zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines jeden Jahres möglich.
- (3) In besonderen begründeten Fällen (z.B. Wegzug von Langenargen) kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen, jedoch nur zu einem Monatsende.
- (4) Abmeldungen sind mindestens vier Wochen vor dem Abmeldetermin der Gemeinde oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 16
Ferien und Feiertage

- (1) Die für die öffentlichen Schulen in Langenargen festgesetzten Ferien gelten auch für die Musikschule.
- (2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Unterrichtsstunden, die durch einen Feiertag ausfallen, werden nicht nachgegeben.

§ 17
Gebührenordnung

Neben dieser Schulordnung erlässt der Gemeinderat eine Gebührenordnung.

§ 18
Aushändigung der Schulordnung und Gebührenordnung

Die Schulordnung und die Gebührenordnung ist den Lehrkräften, dem Verwaltungspersonal der Musikschule, sowie den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung des Schülers auszuhändigen. Nichtkenntnis des Inhalts schützt nicht vor etwa entstehenden nachteiligen Folgen.

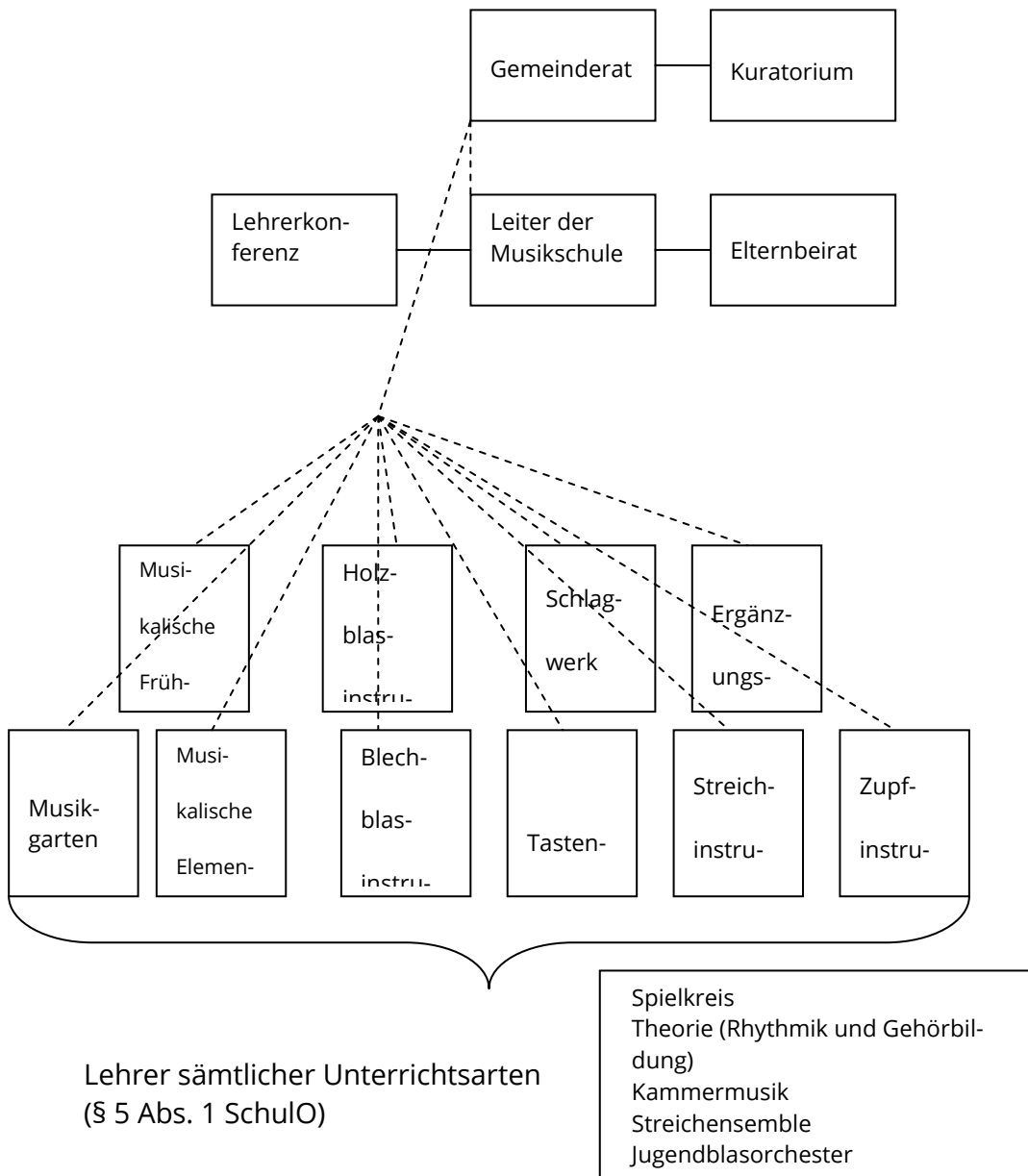
§ 19
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Tettang.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Organisation der Musikschule Langenargen



Gebührenordnung der Musikschule Langenargen

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Spielkreis und Jugendorchester) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfach ist.
- (3) Für das Ausleihen von Instrumenten wird eine Leihgebühr erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3

Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Monatsgebühren. Sie sind am 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

§ 4

Ermäßigung, Erlass

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als
 - a) Sozialermäßigung (Abs. 3)
 - b) Geschwisterermäßigung (Abs. 4)
 - c) Mehrfächerermäßigung (Abs. 5)
- (2) Die Ermäßigung wird gewährt in folgenden Stufen:

Stufe I:	um 20 % der vollen Gebühr
Stufe II:	um 30 % der vollen Gebühr
Stufe III:	um 40 % der vollen Gebühr
Stufe IV:	um 50 % der vollen Gebühr

- (3) Eltern von Kindern, deren Einkommen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich Kaltmiete (Richtsätze) nicht übersteigt, wie folgende Ergänzung gewährt.

Einkommen bis

- a) 100 % des Richtsatzes: nach Stufe I
- b) 75 % des Richtsatzes: nach Stufe II
- c) 60 % des Richtsatzes: nach Stufe III
- d) 50 % des Richtsatzes: nach Stufe IV

Bei Schülern, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zugrunde gelegt.

- (4) Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

Für das

- a) 2. Kind: nach Stufe I
- b) 3. Kind: nach Stufe II
- c) 4. Kind: nach Stufe III
- d) 5. Kind und
jedes weitere Kind: nach Stufe IV

- (5) Nimmt ein Schüler in mehreren gebührenpflichtigen Fächern Unterricht, so ist das Fach mit dem höchsten Schulgeld voll zu bezahlen, das Schulgeld für die übrigen Fächer ermäßigt sich um jeweils 50 %.
- (6) Die Ermäßigung nach Abs. 3 bis 5 wird nebeneinander gewährt.
- (7) Die Gebühren können aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.
- (8) Bei lehrerbedingtem Ausfall von zwei Unterrichtsstunden und mehr pro Trimester wird auf Antrag die auf die ausgefallene Zeit entfallende Gebühr voll erstattet. Bei schülerbedingtem Unterrichtsausfall von mehr als drei zusammenhängenden Wochen pro Trimester wird das anfallende Schulgeld auf Antrag um 70 % gekürzt; auf Anforderung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Instrumenten - Leihgebühr

Die Schule stellt nach Möglichkeit Lehinstrumente zur Verfügung. Die Gebühr für Lehinstrumente beträgt pro Monat 10,00 €. Für die beim Musikgarten, bei der musikalischen Früherziehung und beim Elementarunterricht zur Verfügung gestellten Instrumente wird keine Leihgebühr erhoben. Für den Erwachsenenunterricht wird eine Gebühr von 10,50 € im Monat erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung ist seit 01.01.1988 in Kraft.

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Tarif zur Gebührenordnung für die Musikschule Langenargen

Unterrichtsgebühren ab 01.01.2017

Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit pro Woche
(ausgenommen hiervon Ziffer 8.).

Tarif	Art des Unterrichts	Gebühren pro Monat	Erwachsene Zuschlag 33% (ab 27 Jahre)
1.	Klassenunterricht		entfällt
1.1.	Musikgarten 45 Min	27,00 €	
1.2.	Musikalische Früherziehung 60 Min	32,00 €	
1.3.	Elementarunterricht 45 Min	32,00 €	
2.	Einzelunterricht 30 Min Einzelunterricht 45 Min	76,00 € 100,00 €	106,00 € 142,00 €
3.	Paarunterricht 45 Min	59,00 €	84,00 €
3.1.	geteilter Paarunterricht 25 Min	65,00 €	94,00 €
4.	Gruppenunterricht 45 Min (3 Schüler und mehr)	52,00 €	74,00 €
5.	Auswärtigenzuschlag Unterricht nach Ziffer 1 Unterricht nach Ziffer 2, 3, 4	7,00 € 16,00 €	entfällt 19,00 €
6.	Gebühr für den ausschließlichen Ensemble-Unterricht ohne gleichzeitigen Unterricht nach Ziffer 1 bis 4	13,00 €	entfällt
7.	Instrumenten-Leihgebühr	10,00 €	10,50 €
8.	Schnupper-Angebot 6er-Karten à 30 Min Einzelunterricht 6er-Karten à 45 Min Einzelunterricht	entfällt entfällt	150,00 € 198,00 €